



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990.

1. Im Dorfgebiet (MD) ist gemäß § 1 (5) BauNVO die nach § 5 (2) 9 BauNVO allgemein zulässige Nutzung - Tankstellen - unzulässig.
2. Im Dorfgebiet (MD) sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO die nach § 5 (3) ausnahmsweise zulässigen Vergrüßungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

1 2
MD MD Dorfgebiet

Erklärung:

1 = überbaubare Fläche
2 = nicht überbaubare Fläche
gemäß § 9 (1) 2 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7

GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 15 BauGB

Ö öffentliche Grünfläche

Spilplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (7) BauGB, § 10 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk V der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBL S. 161/1967) erfaßt.

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 4.3.0 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textuellen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 01.07.1991

gez. Schlüter
Bürgermeister

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN GROSSENBERG NR. 4.3.0
Ortsmitte

M.1:625

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 26.04.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.05.1990 örtlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, den 01.07.1991 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Vervielfältigungsvermerk: Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 1 Maßstab: 1:625 Die Vervielfältigung ist für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.5.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, den 19.06.1991 Katasteramt Hameln Im Auftrag Siegel gez. H. Lange Vermessungsoberrat	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont. Bad Pyrmont, den 15.08.1990 gez. Egner Egner Baudirektor Planverfasser	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 15.11.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.01.1991 örtlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.01.1991 bis 28.02.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, den 01.07.1991 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.04.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, den 01.07.1991 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 12.07.1991 angezeigt worden. Hameln, den 05.10.1991 Siegel Landkreis Hameln - Pyrmont im Auftrag gez. Müller (Müller) Baudirektor	Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflegen mit Maßgabe mit Ausnahme des durch... Bad Pyrmont, den 08.11.1991 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgelegten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, den ... Stadtdirektor	Die Erstellung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am ... 20.11.1991 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.10.1991 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 08.11.1991 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 13.01.1993 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt. Bad Pyrmont, den ... Der Stadtdirektor i.A. Steinmeyer Stadtoberamtsrat
--	--	--	--	---	--	--	--	---	---	---